



## **Motion Dalla Bona-Koch Johanna und Mit. über die Änderung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) betreffend Parteientschädigungen**

eröffnet am 18. September 2017

Wir bitten Sie, folgende Motion zu überweisen:

§ 201 Absatz 1 VRG ist zu ergänzen mit: «Wenn an Rechtsmittelverfahren Parteien mit gegensätzlichen Interessen beteiligt sind, wird der obsiegenden Partei und den Vorinstanzen zulasten jener, die unterliegt oder Rückzug erklärt oder auf deren Begehren nicht eingetreten wird, eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen».

Begründung:

Kanton und Gemeinden erhalten heute in Rechtsverfahren keine Parteientschädigungen. Das ist auf das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG; SRL Nr. 40) zurückzuführen:

Gemäss § 201 Absatz 1 VRG, wenn an Rechtsmittelverfahren Parteien mit gegensätzlichen Interessen beteiligt sind, wird der obsiegenden Partei zulasten jener, die unterliegt oder Rückzug erklärt oder auf deren Begehren nicht eingetreten wird, eine angemessene Parteientschädigung zugesprochen.

In Baubewilligungsverfahren sind der Kanton und die Gemeinden als entscheidende Behörde grundsätzlich nicht Partei beziehungsweise obsiegende Partei, es sei denn, das Gemeinwesen sei Bauherrschaft. Solange die entsprechende Bestimmung noch Gültigkeit hat, wird die Vorinstanz nie eine Parteientschädigung erhalten, unabhängig davon, ob sie sich anwaltlich vertreten oder durch eigene juristische Mitarbeitende den Fall bearbeiten lässt.

Umgekehrt sieht das Gesetz in § 201 Absatz 2 VRG vor, dass in gewissen Fällen die entscheidende Behörde beziehungsweise die Vorinstanz eine Parteientschädigung an die obsiegende Partei bezahlen muss. Es beschränkt dies auf grobe Verfahrensfehler oder offensichtbare Rechtsverletzungen des Gemeinwesens, dem die Vorinstanz angehört. Als grober Verfahrensfehler wird beispielsweise mangelndes rechtliches Gehör beurteilt. Die Praxis zeigt, dass das Gericht leicht einen Verfahrensmangel findet, um eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde gutzuheissen.

In der grossen Mehrzahl der Fälle werden Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgewiesen, und Beschwerdeführer müssen die amtlichen Kosten sowie allenfalls Parteientschädigungen zahlen, wenn Parteien am Verfahren beteiligt waren. Kanton und Gemeinden als Vorinstanz gehen dabei leer aus, selbst wenn es sich um sehr komplexe Fälle handelt, wie nachfolgendes Beispiel zeigt:

Urteil 7H 16 25 vom 3. März 2017: Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen und die Beschwerdeführerin wird verpflichtet, die amtlichen Kosten von 12 000 Franken zu bezahlen sowie der Beschwerdegegnerin (Grundeigentümerin) eine Parteientschädigung von 9 000 Franken zu bezahlen. Dem Kanton und der Gemeinde als Vorinstanzen, die sich im Schriftenwechsel des Beschwerdeverfahrens beteiligt und einen grossen Aufwand geleistet hatten, wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Es ist ungerecht, dass ein Gemeinwesen in einem Beschwerdeverfahren nicht entschädigt wird, wenn es vor Gericht Recht bekommt. Im umgekehrten Fall findet das Gericht dagegen relativ rasch einen Verfahrensfehler und somit die Begründung für die Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Es ist die Aufgabe der Politik, Ungerechtigkeiten zu beseitigen. Zudem kann der Wildwuchs an Verwaltungsgerichtsbeschwerden beim Kantonsgericht etwas

eingedämmt werden, wenn das Risiko besteht, dass es für die unterlegene Partei teurer wird, wenn das Gemeinwesen als Vorinstanz für seinen Aufwand ebenfalls entschädigt wird. Unter dem Strich dürfte die Änderung der Regelung für Kanton und Gemeinden zu einer besseren Entschädigung für den Aufwand in Beschwerdeverfahren führen, weil die Mehrheit von Verwaltungsgerichtsbeschwerden abgelehnt wird und das Gemeinwesen in diesen Fällen entschädigt würde.

*Dalla Bona-Koch Johanna*

Peter Fabian  
Leuenberger Erich  
Born Rolf  
Schurtenberger Helen  
Bucher Philipp  
Zemp Gaudenz  
Amrein Ruedi  
Burkard Ruedi  
Freitag Charly  
Pfäffli-Oswald Angela  
Dubach Georg  
Scherer Heidi  
Keller Irene  
Hunkeler Damian  
Hauser Patrick  
Widmer Herbert  
Wettstein Daniel  
Bucher Guido  
Bucher Franz  
Zurkirchen Peter  
Jung Gerda  
Nussbaum Adrian  
Grüter Thomas  
Meyer Jürg  
Marti Urs  
Roos Guido  
Lipp Hans  
Krummenacher-Feer Marlis